



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 03/2021

23.03.2021

Die neue Regierung hat im Zusammenhang mit der Coronakrise die ersten Verordnungen erlassen, die die Arbeitsverhältnisse betreffen – im Groben wurden die vorher geltenden Bestimmungen verlängert.

VERLÄNGERUNG LOHNAUSGLEICH

- ✓ **Ordentlicher Lohnausgleich (Industrie und Bausektor)**
 - max. **13 Wochen** im Zeitraum 01.04.-30.06.2021
- ✓ **Solidaritätsfonde (Handwerk, Handel, Gastgewerbe, usw.)**
 - max. **28 Wochen** im Zeitraum 01.04.-31.12.2021
- ✓ **für beide gilt**
 - Mitarbeiter muss **am 23.03.2021 beschäftigt** sein
 - kein Zusatzbeitrag

VERLÄNGERUNG ENTLASSUNGSVERBOT

- ✓ Verlängerung des bestehenden Entlassungsverbotes für Auflösungen aus objektiv gerechtfertigten Gründen
 - **bis 30.06.2021 für alle Betriebe**
 - vom **01.07.2021 bis 31.10.2021** für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der **Solidaritätsfonde** fallen und in diesem Zeitraum Lohnausgleich beanspruchen
- ✓ **Ausnahmen** wie vorher (Betriebsschließung, Betriebsabkommen mit Anreiz zur Kündigung für Mitarbeiter, Konkurs)

VERLÄNGERUNG BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE

- ✓ Befristete Arbeitsverträge **können innerhalb 31.12.2021 einmalig für max. 12 Monate** und innerhalb der Gesamtdauer von max. 24 Monaten verlängert oder erneuert werden

EINMALIGE ZAHLUNG SAISONARBEITER

- ✓ Einmalige Zahlung von 2.400 € für **Saisonarbeiter, die am 23.03.2021**
 - nicht Inhaber eines Arbeitsverhältnisses und
 - nicht Inhaber einer Rente sind sowie
 - kein Anrecht auf Arbeitslosengeld haben
- ✓ Die Anträge müssen über ein Patronat eingereicht werden, das auch die Zugangsvoraussetzungen überprüft.

ARBEITSLOSENGELD

- ✓ **bis 31.12.2021 entfällt die Zugangsvoraussetzung** von 30 effektiven Arbeitstagen in den vorangegangenen 12 Monaten
- ✓ Leider ist in diesem Dekret **keine Verlängerung** des Anspruchs enthalten

AUSSERORDENTLICHER ELTERNURLAUB

- ✓ **alternativ zu smart working** und jeweils **ein Elternteil** für die **Dauer des Fernunterrichts** oder der **Quarantäne** des Kindes
 - Kind bis 14 Jahre: Entlohnung 50% zu Lasten INPS
 - Kind 14-16 Jahre: keine Entlohnung